

LEGENDE	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)	
MK	Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)	
OK	+ 7,0 m über Verkehrsfläche max. Gebäudeoberkante über Verkehrsfläche vor dem Haupteingang
Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	Baugrenze
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	
	Elektrizität (Anschlusschrank für den Wochenmarkt)
Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	
	Abwasserkanal und Überlauf (unterirdisch)
Sonstige Planzeichen	
	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Bestandsangaben und Kartensignaturen	
	Flurstücksgrenze
23	Flurstücksnummer
	Hauptgebäude mit Hausnummer
	Nebengebäude
	Kastenprofil Überlauf

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich möglicher Auswirkungen im Zuge des Braunkohleabbaus liegt. Nach Beendigung der bergbaulichen Stützpungsmaßnahme ist ein Wiederaufstieg des Grundwassers zu erwarten. Die Änderungen der Grundwasserflur

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149.

Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zehnhoftstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-40, Fax 02425 9039-40), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2.07.2011 (BGBl. I S. 1509) In der z.Zt. gültigen Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58); § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) In der zur Zeit gültigen Fassung; Bekanntmachungsverordnung NW -BekanntmVO NW vom 26.08.1993 (GV NW S. 516); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Zt. geltenden Fassung; § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 272) S. 256), zuletzt berichtigt am 24.05.2011 (GV NW S. 272)

